



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 501/10

vom
19. April 2011
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen räuberischer Erpressung u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. April 2011 beschlossen:

Die Formel des Urteils des Senats vom 14. April 2011 wird wegen eines bei der Abfassung unterlaufenen offensichtlichen Versehens dahin berichtigt, dass sie statt "Die Sache wird ... an eine **allgemeine** Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen", lautet: "Die Sache wird ... an eine **als Jugendkammer zuständige Strafkammer** des Landgerichts zurückverwiesen."

Ernemann

Solin-Stojanović

Roggenbuck

Franke

Bender